

dürfnis und Loosungswort der Zeit, die nicht zu entbehrende Basis eines modernen Staatslebens und die Schutzwehr einer ächten Rechtspflege ist, weil die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit endlich im Interesse des Rechts, der Wahrheit, des Staats, des Volkes und des Richters liegt. Diese Erklärung nehme ich denn auch jetzt wieder auf, beziehe mich auf deren frühere Detaillirung, und stimme den beiden Anträgen der Deputation in Beziehung auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei dem Strafverfahren und Aufhebung der Criminalgerichtsbarkeit, trete auch dem Antrage derselben in Bezug auf die Schwurgerichte, daß deren Einführung zur Zeit keine Folge gegeben werde, allenthalben bei, indem §§. 45 und 46 der Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen möchten, unerachtet von einem der geehrten Sprecher eine entgegengesetzte Meinung zu erkennen gegeben worden ist. Dieses Wenige also genüge, um meine Abstimmung gerechtfertigt und mit Gründen belegt zu haben.

Abg. Klinger: Kein Freund von langen Einleitungen, muß ich doch voraus erklären, daß ich kaum Veranlassung genommen haben würde, nach einer so langen Discussion mich noch vom Sitze zu erheben, wenn ich nicht der aus meinem Stillschweigen gezogenen Vermuthung entgegentreten wollte, als ob ich über Nacht anderer Meinung geworden wäre. Nein, ich halte nach wie vor fest an dem Grundsatz der Oeffentlichkeit mit Anklageproceß und Staatsanwaltschaft, ich halte fest endlich an den Schwurgerichten. Die Frage über die Mündlichkeit und Anklageschaft ist nicht weiter zu berühren. Sie ist von der Staatsregierung bereits concedirt worden. Ich sage, sie ist concedirt worden. Wenn man nämlich der Macht überzeugender Gründe nachgiebt und seine Meinung ändert, so ist dies eben ein Zugeständnis, ein Concediren, wenn man es auch mit andern Worten ausdrücken kann. Es handelt sich also gegenwärtig nur noch um die Oeffentlichkeit und die Schwurgerichte. Was die Schwurgerichte anlangt, so habe ich mich als Freund derselben vorhin erklärt. Ich übergehe eine Menge von Gründen, welche dafür sprechen. Ich nehme nur zwei heraus, welche mich immer am meisten von deren Nützlichkeit überzeugt haben. Wenn man eine vollkommene Rechtspflege, namentlich eine vollkommene Criminalrechtspflege haben will, wenn man eine so vollkommene, wie sie mit menschlicher Hand und mit menschlichem Geiste überhaupt geschaffen werden kann, haben will, so ist die erste und unerläßlichste Bedingung die, daß man den Richterstand frei und unabhängig hinstellt. Unser Richterstand, meine Herren, glauben Sie, daß er die volle Unabhängigkeit habe? Glauben Sie, daß er unabhängig sein könne, so lange das Staatsdienergesetz vom Jahre 1835 mit seinem §. 9 besteht, und darin ausgesprochen ist, daß er nach gewöhnlichem administrativen Ermessen, aus rein administrativen Rücksichten aus einem Berufe heraus und in den andern hineingeworfen werden kann, so lange es hiernach möglich ist, einen Beamten tagtäglich von einem Orte zum andern zu versetzen? Ich bin der Meinung, daß eine volle Unabhängigkeit des Richteramtes, in Sachsen wenigstens, nicht besteht. Will man Unabhängigkeit des Richteramtes, so gebe man

es Männern aus dem Volke, die durch seine freie Wahl dazu berufen worden sind. Das sind die Geschwornen. Der zweite Grund, welcher mich für die Geschwornen bestimmt hat, ist der, daß ich der Meinung geworden bin, es werde die Thatfrage von ihnen besser entschieden, als von rechtsgelehrten Richtern. Es ist von dem Abgeordneten Klien eingehalten worden, er deprecire, daß die Juristen nicht gesunden Menschenverstand haben sollten. Das hat Niemand gesagt. Die Juristen aber sind diejenigen, welche unter Acten und Schriften vergraben das eigentliche Leben verlernen. Der Mann dagegen, der immer hinausgeworfen wird in das Leben, der auf dem Strome des Lebens fortschwimmen muß, manche Klippe zu umschiffen hat, in guten und schlechten Häfen einläuft, wird die Neigungen der Menschen, ihr Thun und Treiben, ihre Sitten, Gebräuche und Leidenschaften gewiß besser kennen lernen, als der Jurist, der immer nur unter seinen Acten sitzt und in deren Staubwolken eingehüllt ist. Ist dies aber gewiß, daß der Mann des Lebens und der Welt die gewöhnlichen Lebensverhältnisse besser kennt, so wird er dieselben auch besser zu beurtheilen im Stande sein. Warum der gewöhnliche Mann mit seinem gesunden Menschenverstande nicht über eine That richtig soll urtheilen können, wenn die Beweisaufnahme vor seinen Augen erfolgt, wenn es sich nur darum handelt, zu entscheiden, ob z. B. der Angeschuldigte am 18. August 9 Uhr Abends eingestiegen ist und die Uhr weggenommen hat, welche auf dem Gerichtstische vor ihm liegt? das sehe ich nicht ein. Warum soll er da nicht Ja oder Nein sagen können? Gehört ein rechtsverständiger, rechtsgelehrter Richter dazu, um dies zu entscheiden? Aus diesen wenigen Gründen werde ich nach dem Antrage des Abgeordneten Hensel für die Schwurgerichte stimmen. Was die Oeffentlichkeit anlangt, so ist das Material dazu so außerordentlich reichhaltig, daß, wenn man einmal wagt, dasselbe anzutasten, man nicht weiß, wo man anfangen soll. Es kann daher nicht meine Absicht sein, zumal bei der Vorzüglichkeit des Berichts, darüber etwas Neues und Prägnantes sagen und die Gründe für die Oeffentlichkeit weitläufig auseinandersetzen zu wollen. Nur auf einige wenige Aeußerungen, die in der Kammer gefallen sind, sei es mir erlaubt zurückzukommen. Der Herr Staatsminister, wenn ich ihn recht verstanden habe, hat behauptet, die Unbetheiligten hätten kein Recht auf Oeffentlichkeit. Ich leugne aber das. Die Unbetheiligten haben ein eben so großes Unrecht darauf, als die beim Proceß selbst Betheiligten. Es muß die Aufgabe jeder Regierung und eines jeden Gesetzgebers sein, daß, wenn er eine neue Einrichtung in's Leben führt, er sie einführe mit dem Vertrauen des großen Publicums. Eine Einrichtung, die ohne Vertrauen besteht, wird niemals segensreiche Folgen haben. Aber man kann nicht Vertrauen zu einem Criminalverfahren gewinnen, wenn man vor verschlossenen Thüren steht, sondern nur dann, wenn man hineingehen kann, um selbst zu sehen und selbst zu hören, wie die Gerechtigkeit gehandhabt wird, um selbst zu sehen und zu hören, ob der wahrhaft Schuldige verurtheilt und der wahrhaft Unschuldige freigesprochen wird. Meine Herren! Ich habe es von jeher für die noth-